

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. April 2012

421. Änderung der Störfallverordnung (Anhörung)

Mit Schreiben vom 1. Februar 2012 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf für eine Änderung der Störfallverordnung (StFV, SR 814.012) in den Bereichen Rohrleitungsanlagen und Koordination von Raumplanung und Umweltschutz zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Störfallverordnung regelt die Umsetzung des Katastrophenschutzes gemäss Art. 10 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01). Sie soll die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen schützen und gilt für Betriebe mit gefährlichen Chemikalien, Sonderabfällen oder Mikroorganismen sowie für Verkehrswege, auf denen gefährliche Güter transportiert werden.

Mit den Änderungen sollen zwei Bereiche geregelt werden, die im bisherigen Vollzug des Katastrophenschutzes häufig zu Unklarheiten, Ungleichbehandlungen oder unnötiger Vergrösserung von Risiken führten.

Bisher waren Rohrleitungsanlagen ausdrücklich von der Störfallverordnung ausgenommen, die Rohrleitungsverordnung (RLV, SR 746.11) verwies aber für das Plangenehmigungsverfahren auf die Störfallverordnung. Somit wurden neu erstellte oder geänderte Rohrleitungsanlagen nach der Störfallverordnung beurteilt, während die Risiken bestehender Anlagen nicht auf dieser Rechtsgrundlage beurteilt wurden. Die Behebung dieser Unzulänglichkeit, die auch im Widerspruch zum Vollzug bei Verkehrswegen steht, ist sinnvoll. Rohrleitungsanlagen sollen neu im Rahmen der Beurteilungs- und Kontrollverfahren nach Störfallverordnung wie Verkehrswege behandelt werden. Erfasst werden dabei die in Art. 2 Abs. 1 lit. a RLV umschriebenen Anlagen mit höheren Drücken und Förderleistungen. Es ist zweckdienlich und stufengerecht, Anlagen im Niederdruckbereich bis 5 bar (regionale Netze und Feinverteilung) nicht der Störfallverordnung zu unterstellen, sondern diese im bereits bestehenden Vollzug unter kantonaler Aufsicht zu belassen. Den Vollzug betreffend Gasanlagen bis 5 bar Betriebsdruck hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3130/1994 an den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) übertragen, für Ölanlagen bis 5 bar Betriebsdruck obliegt der Vollzug der Baudirektion.

Eine Übergangsfrist von fünf Jahren für die Beurteilung bestehender Anlagen ist angemessen. Die vorgesehene vereinfachte netzweite Überprüfung ermöglicht einen einheitlichen und wirksamen Vollzug. Vertiefte Risikoermittlungen sollen nur dort angeordnet werden, wo sie wirklich erforderlich sind. Da das Bundesamt für Energie (BFE) die Vollzugsbehörde für die betroffenen Rohrleitungsanlagen ist, wird der Aufwand für die Kantone gering sein und sich hauptsächlich auf Stellungnahmen zu Anhörungen beschränken.

Der neue Art. 11a regelt die Koordination der Störfallvorsorge mit der Richt- und Nutzungsplanung. Die Berücksichtigung der Störfallvorsorge bei der Raumplanung kann bereits heute aus dem Raumplanungsgesetz hergeleitet werden, sie wird neu ausdrücklich in der Störfallverordnung festgehalten. Damit soll vermieden werden, dass die Risiken in der Umgebung von gefährlichen Betrieben, Verkehrswegen oder Rohrleitungen als Folge unzureichender Koordination bei der Siedlungsentwicklung zu stark anwachsen. In der Vergangenheit führte die zunehmende Siedlungsdichte, besonders in der Nähe von Hauptverkehrsachsen oder Rohrleitungen, zu steigenden Risiken und zu folgenschweren raumplanerischen Konflikten. So wurden teilweise kostspielige Umlegungen von Erdgasleitungen notwendig oder es entstanden Risiken durch Bahn- oder Strassentransporte, die mit Massnahmen am Verkehrsweg allein nicht wieder genügend herabgesetzt werden konnten. Besonders Konflikte mit Verkehrswegen oder Rohrleitungen sind häufig schwer, wenn nicht unmöglich, zu lösen. Von Interesse für die Öffentlichkeit sind nicht nur die Sicherheit der Bevölkerung, sondern auch der Betrieb der erwähnten Infrastrukturanlagen. Für diese bestehen besondere, übergeordnete Planungswerkzeuge (Sachpläne, Verkehrs- und Energieplanungen). Sicherheitsmassnahmen an den Anlagen genügen häufig nicht. Für Gefahrguttransporte bestehen Sachzwänge, wie internationale Abkommen. Eine Standortverlegung ist, wenn überhaupt, nur sehr langfristig möglich.

Aus diesen Gründen spielt die Raumplanung und insbesondere ihre Koordination mit der Störfallvorsorge eine entscheidende Rolle. Bevor diese Aufgabe zielführend an die Hand genommen werden kann, müssen jedoch die übergeordneten Infrastrukturplanungen für den Verkehr und die Energieversorgung langfristig gelöst sein. Diese Planungen müssen von der Raumplanung zielstrebig umgesetzt werden. Danach kann unter Berücksichtigung sowohl der finanziellen Gesichtspunkte als auch der Störfallrisiken eine nachhaltige Richt- und Nutzungsplanung erfolgen.

Für den planerischen Umgang mit bereits bestehenden bedrohlichen oder untragbaren Sachlagen fehlen Vorgaben des Bundes, wenn seitens der Störfallanlagen die Massnahmen zur Senkung der Risiken nicht die nötige Entlastung bringen. Diese Lücke kann bei Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse weitreichende Folgen haben. Im Kanton Zürich sind Konflikte deswegen vor allem in den stadtnahen Gebieten wie des Limmattals oder Glattals vorhanden. Gegenüber dem Bund ist daher anzuregen, dass die Vollzugshilfe entsprechend ergänzt wird und allenfalls fehlende Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt, Abteilung Gefahrenprävention, Dr. Martin Merkofer, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 1. Februar 2012 haben Sie uns eingeladen, uns zum Entwurf der Änderung der Störfallverordnung in den Bereichen Rohrleitungsanlagen und Koordination von Raumplanung und Umweltschutz vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen Rohrleitungen, die eine schwere Schädigung verursachen können, auf die gleiche Rechtsgrundlage abgestützt werden wie andere Anlagen, die vergleichbare Risiken aufweisen. Wir begrüssen die Bestrebungen, den Vollzug des Katastrophenschutzes zu vereinheitlichen und die Rohrleitungen der Störfallverordnung zu unterstellen.

Gleichzeitig wird neu die Pflicht der Kantone zur Koordination der Störfallvorsorge mit der Richt- und Nutzungsplanung festgesetzt. Damit soll eine klare Rechtsgrundlage für die Vermeidung von Störfallrisiken mit raumplanerischen Mitteln geschaffen werden. Wir begrüssen diese Anpassung als Beitrag zu einem wirksameren Schutz der betroffenen Bevölkerung.

Für den planerischen Umgang mit bereits bestehenden bedrohlichen oder untragbaren Sachlagen fehlen Vorgaben des Bundes, wenn seitens der Störfallanlagen die Massnahmen zur Senkung der Risiken nicht die nötige Entlastung bringen. Diese Lücke kann bei Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse weitreichende Folgen haben. Im Kanton Zürich sind Konflikte deswegen vor allem in den stadtnahen Gebieten wie des Limmattals oder Glattals vorhanden. Wir regen daher an, Vorschrif-

ten für die Lösung bereits bestehender raumplanerischer Gegensätze zwischen empfindlichen Nutzungen und Verkehrswegen oder Rohrleitungen mit hohem Störfallrisiko zu erlassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi